

# Satzung

## der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts

Die Römisch-Germanische Kommission wurde durch Verfügung des Reichsausschusses vom 28. Juli 1891 unter dem Namen Archäologischer Ausschuss gebildet und gibt sich mit Genehmigung des Ausschusses heute folgende Satzung.

Die Römisch-Germanische Kommission ist eine dauernde Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Sie ist eine wissenschaftliche Körperschaft.

1) Die Römisch-Germanische Kommission hat die Aufgabe, Vor- und Frühgeschichtliches zu untersuchen, zu fördern und zu veröffentlichen. Ihre Forschungen betreffen sich hauptsächlich auf die Epoche von den ältesten Perioden der europäischen Kulturentwicklung über die vor- und frühgeschichtlichen Epochen einschließlich der römischen Provinzen bis zum Mittelalter, soweit die Forschungsergebnisse mit der Methode der Archäologie bearbeitet wird. Wenn die Ergebnisse anderer Kommissionen und Abteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts herangezogen werden bedarf es der Abgabe von Anträgen. Die Römisch-Germanische Kommission umfasst eine wissenschaftliche Bibliothek, die Bücher, Aufsätze oder Manuskripte bezieht.

2) Die Römisch-Germanische Kommission ist im Rahmen ihres Arbeitsgebietes mit Zeitschriften und Mitteln der deutschen Forschung, von Fülle der Beziehungen zur internationalen Wissenschaft und zur Förderung des Lehrentums beauftragt.

Nur die Römisch-Germanische Kommission ist zuständig für die...

Die Römisch-Germanische Kommission, die durch Immediatverfügung des Deutschen Kaisers vom 20. Juli 1901 beim Deutschen Archäologischen Institut gebildet wurde, gibt sich mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes folgende Satzung:

### § 1

Die Römisch-Germanische Kommission ist eine besondere Kommission beim Deutschen Archäologischen Institut. Sie ist eine wissenschaftliche Korporation.

### § 2

(1) Die Römisch-Germanische Kommission hat die Aufgabe, Vor- und Frühgeschichtsforschung zu betreiben, zu fördern und zu veröffentlichen. Ihr Forschungsbereich erstreckt sich vornehmlich auf Alteuropa von den ältesten Perioden der menschlichen Kulturentwicklung über die vor- und frühgeschichtlichen Epochen einschließlich der römischen Provinzen bis zum Mittelalter, soweit die Forschung vorzugsweise mit den Methoden der Archäologie betrieben wird. Wenn das Arbeitsgebiet anderer Kommissionen und Abteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts betroffen wird, bedarf es der Absprache mit diesen. Die Römisch-Germanische Kommission unterhält eine wissenschaftliche Bibliothek, die Wissenschaftlern aller Nationen unentgeltlich offensteht.

(2) Die Römisch-Germanische Kommission ist im Rahmen ihres Arbeitsgebietes um Zusammenarbeit innerhalb der deutschen Forschung, um Pflege der Beziehungen zur internationalen Wissenschaft und um Förderung des Gelehrtennachwuchses bemüht.

### § 3

Sitz der Römisch-Germanischen Kommission ist Frankfurt am Main.

## § 4

Die Römisch-Germanische Kommission wird von ihrem Ersten Direktor geleitet. Er ist nach Maßgabe der Satzung an die Beschlüsse der Kommission gebunden.

## § 5

- (1) Die Kommission besteht aus:
  - a) dem Präsidenten des Deutschen Archäologischen Instituts,
  - b) dem Ersten und dem Zweiten Direktor der Römisch-Germanischen Kommission,
  - c) einem Vertreter des Auswärtigen Amtes,
  - d) dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, solange diese der Römisch-Germanischen Kommission vertragsgemäß ein Amtsgebäude zur Verfügung stellt,
  - e) dem Generaldirektor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz,
  - f) 14 zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl im öffentlichen Dienst stehenden, nicht emeritierten oder pensionierten Gelehrten,
  - g) den nach Absatz (2) zugewählten Gelehrten.
- (2) Mit besonderer Begründung kann die Kommission weitere Gelehrte zur Berufung vorschlagen.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz (1) f) und g) werden auf Vorschlag der Kommission vom Präsidenten des Deutschen Archäologischen Instituts dem Auswärtigen Amt benannt und von diesem im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.
- (5) Vorsitzender der Kommission ist der Erste Direktor der Römisch-Germanischen Kommission; ist er verhindert, übernimmt ihr Zweiter Direktor den Vorsitz.

## § 6

- (1) Der Kommission obliegt:
  - a) die in § 5 Absatz (3) genannte Aufgabe wahrzunehmen,
  - b) den Ersten und den Zweiten Direktor der Römisch-Germanischen Kommission zu wählen und dem Auswärtigen Amt über die Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts zur Ernennung vorzuschlagen,
  - c) Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder des Deutschen Archäologischen Instituts aus dem Arbeitsbereich der Römisch-Germanischen Kommission zu wählen,

- d) wissenschaftliche Vorhaben zu beschließen und Leiter von wissenschaftlichen Vorhaben sowie Herausgeber von Publikationen zu bestellen,
- e) über ihren Beitrag zum Haushaltsantrag des Deutschen Archäologischen Instituts sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zu wissenschaftlichen Zwecken zu beschließen,
- f) auf Grund der von der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts beschlossenen und vom Auswärtigen Amt genehmigten Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen Reisestipendien und gegebenenfalls weitere Stipendien zu verleihen,
- g) dem Auswärtigen Amt über den Präsidenten des Deutschen Archäologischen Instituts Satzungsänderungen vorzuschlagen, wobei für einen solchen Vorschlag die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission notwendig ist.

(2) Für die Geschäftsordnung gelten, soweit von der Kommission nicht anders beschlossen wird, die Regelungen der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts.

## § 7

Die Kommission wird vom Ersten Direktor der Römisch-Germanischen Kommission mindestens einmal jährlich einberufen.

## § 8

Die nichtleitenden Beamten der Römisch-Germanischen Kommission werden vom Präsidenten des Deutschen Archäologischen Instituts im Einvernehmen mit dem Ersten Direktor der Römisch-Germanischen Kommission dem Auswärtigen Amt zur Ernennung vorgeschlagen bzw. von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit ernannt. Die Angestellten der Römisch-Germanischen Kommission werden auf Vorschlag des Ersten Direktors der Römisch-Germanischen Kommission vom Präsidenten des Deutschen Archäologischen Instituts angestellt.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Dezember 1961 mit den Änderungen auf Grund des Erlasses des Bundeskanzlers vom 7. Juli 1970.

Berlin und Frankfurt am Main, den 30. März 1984

gez. BUCHNER

gez. MAIER